

2021-1/2-2-I

# Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte, der Bürgermeister, der Kreistage und der Landräte (Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz – GLKrWG)

Vom 10. August 1994

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekanntgemacht wird:

## Inhaltsübersicht

### Erster Teil

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Abschnitt I

##### Wahlberechtigung

- Art. 1 Voraussetzungen der Wahlberechtigung
- Art. 2 Ausschluß vom Wahlrecht
- Art. 3 Ausübung des Stimmrechts

##### Abschnitt II

##### Wahlorgane, Beschwerdeausschuß

- Art. 4 Wahlorgane
- Art. 5 Wahlleiter, Wahlausschuß
- Art. 6 Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand
- Art. 7 Ehrenamt, Pflichten
- Art. 8 Beschwerdeausschuß

##### Abschnitt III

##### Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

- Art. 9 Wahltag
- Art. 10 Wahlkreis, Stimmbezirke
- Art. 11 Wählerverzeichnisse
- Art. 12 Wahlscheine
- Art. 13 Briefwahl
- Art. 14 Dauer der Abstimmung
- Art. 15 Stimmzettel, Briefwahlunterlagen
- Art. 16 Grundsatz der Öffentlichkeit
- Art. 17 Abstimmungsgeheimnis
- Art. 18 Feststellung des Wahlergebnisses
- Art. 19 Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

### Zweiter Teil

#### Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

##### Abschnitt I

##### Grundsätze

- Art. 20 Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats
- Art. 21 Wahlrechtsgrundsätze
- Art. 22 Wahlzeit

##### Abschnitt II

##### Wahlvorschläge

- Art. 23 Wahlvorschläge
- Art. 24 Verbindung von Wahlvorschlägen
- Art. 25 Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger
- Art. 26 Aufstellung der sich bewerbenden Personen
- Art. 27 Beauftragte für die Wahlvorschläge
- Art. 28 Einreichung der Wahlvorschläge
- Art. 29 Zulassung der Wahlvorschläge
- Art. 30 Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

##### Abschnitt III

##### Verhältnisswahl

- Art. 31 Stimmzahl und Vergabe der Stimmen
- Art. 32 Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge
- Art. 33 Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen
- Art. 34 Listennachfolger

##### Abschnitt IV

##### Mehrheitswahl

- Art. 35 Mehrheitswahl

### Dritter Teil

#### Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

##### Abschnitt I

##### Grundsätze

- Art. 36 Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats
- Art. 37 Wahlrechtsgrundsätze
- Art. 38 Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters
- Art. 39 Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats
- Art. 40 Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter
- Art. 41 Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

##### Abschnitt II

##### Wahlvorschläge, Wahlergebnis

- Art. 42 Wahlvorschläge
- Art. 43 Wahlergebnis, Stichwahl

### Vierter Teil

#### Annahme der Wahl, Amtsverlust

- Art. 44 Annahme der Wahl
- Art. 45 Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken
- Art. 46 Amtsverlust bei Parteiverbot

## Fünfter Teil

**Überprüfung der Wahl**

- Art. 47 Wahlprüfung  
 Art. 48 Wahlanfechtung  
 Art. 49 Rechtsweg, Nachwahl

## Sechster Teil

**Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften**

- Art. 50 Kosten  
 Art. 51 Freistellungs- und Erstattungsanspruch  
 Art. 52 Feststellung der Einwohnerzahl, Fristen und Termine  
 Art. 53 Wahlstatistik  
 Art. 54 Ordnungswidrigkeiten  
 Art. 55 Vollzugsvorschriften

## Siebter Teil

**Schlußbestimmungen**

- Art. 56 Änderung anderer Gesetze  
 Art. 57 Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze  
 Art. 58 Übergangsregelung

## Erster Teil

**Allgemeine Bestimmungen**

## Abschnitt I

**Wahlberechtigung**

## Art. 1

## Voraussetzungen der Wahlberechtigung

(1) Wahlberechtigt bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen sind alle Deutschen im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde, bei Landkreiswahlen im Landkreis, ihren Aufenthalt haben. Der Aufenthalt wird dort vermutet, wo die Person gemeldet ist. Ist jemand in mehreren Gemeinden gemeldet, ist er dort wahlberechtigt, wo er seine Hauptwohnung hat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte Wohnung, insbesondere die Familienwohnung,
3. nicht nach Art. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

(2) Wer das Wahlrecht in einer Gemeinde oder in einem Landkreis infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wahlberechtigt.

(3) Bei der Berechnung der Frist nach Absatz 1 Nr. 2 wird der Tag der Wohnungs- oder Aufenthaltsnahme in die Frist einbezogen.

## Art. 2

## Ausschluß vom Wahlrecht

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

1. wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,

2. derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuchs in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

## Art. 3

## Ausübung des Stimmrechts

(1) Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

(2) Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis er geführt wird.

(3) Wer einen Wahlschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

1. bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
2. bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Stimmbezirk des Landkreises, zu dem die Gemeinde gehört, die den Wahlschein ausgestellt hat; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe nur in dieser Gemeinde erfolgen,
3. durch Briefwahl, wenn ihm eine Stimmabgabe im Wahlkreis nicht möglich ist.

(4) <sup>1</sup>Jede stimmberechtigte Person kann ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. <sup>2</sup>Ist sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, kann sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

## Abschnitt II

**Wahlorgane, Beschwerdeausschuß**

## Art. 4

## Wahlorgane

(1) Wahlorgane der Gemeinde oder des Landkreises sind

1. der Wahlleiter (Gemeinde-, Landkreiswahlleiter) und der Wahlausschuß (Gemeinde-, Landkreiswahlausschuß) des Wahlkreises,
2. ein Wahlvorsteher und ein Wahlvorstand für jeden Stimmbezirk,
3. ein oder mehrere Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstände.

(2) Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

(3) <sup>1</sup>Die Wahlausschüsse und Wahlvorstände verhandeln, beraten und entscheiden in öffentlicher Sitzung. <sup>2</sup>Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

## Art. 5

## Wahlleiter, Wahlausschuß

(1) <sup>1</sup>Die Leitung der Wahl obliegt bei Gemeindevahlen dem ersten Bürgermeister als Gemeindevahlleiter, bei Landkreiswahlen dem Landrat als Landkreiswahlleiter. <sup>2</sup>Sind der erste Bürgermeister oder der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, sind sie nicht Wahlleiter. <sup>3</sup>Eine nicht nur vorübergehende Verhinderung liegt insbesondere vor, wenn der erste Bürgermeister oder der Landrat mit ihrem Einverständnis als sich bewerbende Person für die Bürgermeister- oder die Landratswahl aufgestellt worden sind.

(2) <sup>1</sup>Ist der erste Bürgermeister nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Gemeinderat einen der weiteren Bürgermeister, einen der weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft zum Gemeindevahlleiter. <sup>2</sup>Außerdem ist eine stellvertretende Person zu bestellen. <sup>3</sup>Die Bestellung ist der Rechtsaufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) <sup>1</sup>Ist der Landrat nicht nur vorübergehend verhindert, bestellt der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisaußschuß den Stellvertreter des Landrats, einen seiner weiteren Stellvertreter oder eine geeignete Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts zum Wahlleiter. <sup>2</sup>Absatz 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(4) Ein nach den Absätzen 2 oder 3 bestellter Wahlleiter verliert sein Amt nicht dadurch, daß der Hinderungsgrund bei dem ersten Bürgermeister, dem Landrat oder einem vor ihm bestellten Wahlleiter nachträglich wieder entfällt.

(5) Bei nur vorübergehender Verhinderung gilt für die Stellvertretung

1. des ersten Bürgermeisters Art. 39 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) mit der Maßgabe, daß der Gemeinderat über Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GO hinaus auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft bestellen kann,
2. des Landrats Art. 32 und Art. 36 der Landkreisordnung (LKrO) mit der Maßgabe, daß der Kreistag oder an seiner Stelle der Kreisaußschuß auch eine Person aus dem Kreis der Bediensteten des Landratsamts bestellen kann.

(6) <sup>1</sup>Mitglieder des Wahlausschusses sind der Wahlleiter als vorsitzendes Mitglied und vier von ihm berufene Wahlberechtigte als Beisitzer. <sup>2</sup>Bei der Berufung der Beisitzer sind die politischen Parteien und Wählergruppen entsprechend ihrer Bedeutung im Wahlkreis nach Möglichkeit zu berücksichtigen. <sup>3</sup>Keine Partei oder Wählergruppe darf durch mehrere Beisitzer vertreten sein.

## Art. 6

Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher, Briefwahlvorstand

(1) Die Wahlvorsteher, die Briefwahlvorsteher und ihre Stellvertretung werden von der Gemeinde bestellt.

(2) Mitglieder der Wahlvorstände (Briefwahlvorstände) sind der Wahlvorsteher (Briefwahlvorsteher) als vorsitzendes Mitglied, eine mit seiner Stellvertretung betraute Person sowie drei bis sechs Beisitzer und ein Schriftführer, die die Gemeinde entsprechend Art. 5 Abs. 6 Sätze 2 und 3 aus dem Kreis der in der Gemeinde Wahlberechtigten oder der wahlberechtigten Gemeindebediensteten beruft.

(3) Bildet die Gemeinde nur einen Stimmbezirk, übernimmt der Wahlvorstand die Geschäfte des Briefwahlvorstands.

## Art. 7

## Ehrenamt, Pflichten

(1) <sup>1</sup>Zur Übernahme des Ehrenamts eines Mitglieds eines Wahlganges ist jede wahlberechtigte Person verpflichtet. <sup>2</sup>Das Ehrenamt darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. <sup>3</sup>Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet die Gemeinde, bei den Beisitzern des Landkreiswahlausschusses der Landkreis.

(2) <sup>1</sup>Die Wahlgänge, ihre Mitglieder, die Stellvertreter und die Schriftführer sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet. <sup>2</sup>Über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten haben sie Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Gemeinde, für Beisitzer des Landkreiswahlausschusses der Landkreis, kann eine angemessene Entschädigung vorsehen.

## Art. 8

## Beschwerdeausschuß

<sup>1</sup>Bei jeder Regierung wird ein Beschwerdeausschuß gebildet. <sup>2</sup>Dieser besteht aus

1. dem Regierungspräsidenten oder einem von ihm bestellten Mitglied mit der Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst oder für das Richteramt als vorsitzendem Mitglied,
2. einem vom Präsidenten des für den Regierungsbezirk zuständigen Verwaltungsgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter dieses Gerichts und
3. einem vom Präsidenten des für den Sitz der Regierung zuständigen Oberlandesgerichts benannten Mitglied aus dem Kreis der berufsmäßigen Richter der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

<sup>3</sup>Für die Mitglieder nach Nummern 2 und 3 ist je ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. <sup>4</sup>Die Benennung gilt für die Dauer von sechs Jahren; sie kann aus wichtigem Grund geändert werden.

## Abschnitt III

## Vorbereitung und Durchführung der Wahl, Sicherung der Wahlfreiheit

## Art. 9

## Wahltag

(1) Wahlen finden an einem Sonntag statt.

(2) <sup>1</sup>Die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen finden jeweils an einem Sonntag im Monat März statt. <sup>2</sup>Die Staatsregierung setzt spätestens sechs Monate vor dem Wahltag den Tag für die Wahlen fest.

## Art. 10

## Wahlkreis, Stimmbezirke

(1) Bei Gemeindewahlen bildet jede Gemeinde, bei Landkreiswahlen bildet jeder Landkreis einen Wahlkreis.

(2) <sup>1</sup>Wahlkreise können in Stimmbezirke eingeteilt werden. <sup>2</sup>Die Einteilung erfolgt jeweils durch die Gemeinde. <sup>3</sup>Gemeinden mit mehr als 2 500 Einwohnern sind in Stimmbezirke einzuteilen.

(3) <sup>1</sup>Kein Stimmbezirk darf mehr als 2 500 Wahlberechtigte umfassen. <sup>2</sup>Die Zahl der Wahlberechtigten eines Stimmbezirks darf nicht so gering sein, daß erkennbar wird, wie einzelne wahlberechtigte Personen abgestimmt haben.

## Art. 11

## Wählerverzeichnisse

(1) <sup>1</sup>Die Gemeinden haben für jeden Stimmbezirk ein Wählerverzeichnis anzulegen und darin die Wahlberechtigten einzutragen. <sup>2</sup>Die Wählerverzeichnisse sind an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl öffentlich auszulegen.

(2) Wer in der Gemeinde nicht gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Wählerverzeichnis eingetragen; er muß nachweisen, daß er am Tag der Wahl seit mindestens drei Monaten ununterbrochen seine Hauptwohnung in der Gemeinde hat.

(3) <sup>1</sup>Beschwerden wegen der Richtigkeit und Vollständigkeit der Wählerverzeichnisse sind innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeinde einzulegen; falls diese nicht abhilft, hat sie die Beschwerde unverzüglich der Rechtsaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen. <sup>2</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. <sup>4</sup>Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt. <sup>5</sup>Die Klage hat für die Durchführung des sonstigen Wahlverfahrens keine aufschiebende Wirkung.

## Art. 12

## Wahlscheine

(1) Wer glaubhaft macht, verhindert zu sein, in dem Stimmbezirk abzustimmen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder wer aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund in das Wählerverzeichnis nicht aufgenommen worden ist, erhält von der Gemeinde auf Antrag einen Wahlschein.

(2) <sup>1</sup>Gegen die Versagung eines Wahlscheins ist Beschwerde an die Rechtsaufsichtsbehörde zulässig. <sup>2</sup>Diese hat spätestens am vierten Tag vor der Wahl über die Beschwerde zu entscheiden. <sup>3</sup>Art. 11 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

## Art. 13

## Briefwahl

(1) <sup>1</sup>Bei der Briefwahl hat die stimmberechtigte Person der Gemeinde im verschlossenen Wahlbriefumschlag

1. den Wahlschein und

2. die Stimmzettel im verschlossenen Wahlumschlag

zu übersenden. <sup>2</sup>Der Wahlbrief muß bei der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat, spätestens am Wahltag bis 18 Uhr eingehen. <sup>3</sup>Art. 14 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Auf dem Wahlschein hat die wählende Person oder die Person ihres Vertrauens an Eides Statt zu versichern, daß die Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der wählenden Person gekennzeichnet worden sind.

## Art. 14

## Dauer der Abstimmung

(1) Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.

(2) Trifft eine Gemeinde- oder Landkreiswahl mit einer anderen Wahl zusammen, deren Abstimmung über 18 Uhr hinaus dauert, endet die Abstimmung mit der für die andere Wahl bestimmten Uhrzeit.

(3) In Gemeinden, die nur einen Stimmbezirk bilden, kann bei Gemeindewahlen die Abstimmung vorzeitig beendet werden, wenn alle Wahlberechtigten abgestimmt haben und nicht zugleich andere Wahlen stattfinden.

## Art. 15

## Stimmzettel, Briefwahlunterlagen

<sup>1</sup>Für die Gemeindewahlen und die Landkreiswahlen sind in ganz Bayern einheitliche amtliche Stimmzettel zu verwenden. <sup>2</sup>Die Stimmzettel für die Gemeindewahlen sind von der Gemeinde, die Stimmzettel für die Landkreiswahlen vom Landkreis zu beschaffen. <sup>3</sup>Für die Beschaffung der Wahlscheine, der Wahlbriefumschläge und der Wahlumschläge sorgen bei den Gemeindewahlen und bei den mit diesen verbundenen Landkreiswahlen die Gemeinden, bei den sonstigen Landkreiswahlen die Landkreise.

## Art. 16

## Grundsatz der Öffentlichkeit

(1) <sup>1</sup>Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. <sup>2</sup>Der Wahlvorstand kann Personen, die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Abstimmungsraum verweisen. <sup>3</sup>Stimmberechtigten ist zuvor Gelegenheit zur Stimmabgabe zu geben.

(2) <sup>1</sup>Die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist öffentlich. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## Art. 17

## Abstimmungsgeheimnis

<sup>1</sup>Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß die abstimmende Person die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen kann. <sup>2</sup>Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die die Wahrung des Abstimmungsgeheimnisses sicherstellen.

## Art. 18

## Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Der Wahlvorstand leitet die Durchführung der Abstimmung, entscheidet über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen und stellt, vorbehaltlich einer Berichtigung durch den Wahlausschuß, das Abstimmungsergebnis für den Stimmbezirk fest.

(2) <sup>1</sup>Der Briefwahlvorstand prüft die Briefwahlberechtigung. <sup>2</sup>Er ermittelt das Ergebnis der Briefwahl, wenn für mindestens 50 Wahlbriefe die Briefwahlberechtigung anerkannt wurde; ansonsten ermittelt ein von der Gemeinde bestimmter Wahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl zusammen mit dem Ergebnis der im Abstimmungsraum abgegebenen Stimmen.

(3) <sup>1</sup>Der Wahlausschuß stellt das Wahlergebnis für den Wahlkreis fest. <sup>2</sup>Er kann die Stimmergebnisse berichtigen. <sup>3</sup>Der Wahlleiter verkündet das Wahlergebnis.

## Art. 19

## Unzulässige Beeinflussung, unzulässige Veröffentlichung von Befragungen, Wahlgeheimnis

(1) Während der Abstimmungszeit ist in dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, auf einem dem Gebäude zugeordneten befriedeten Grundstück und im Umkreis von 50 m um die Zugänge zu diesem Bereich jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder auf andere Weise, insbesondere durch Umfragen oder Unterschriftensammlungen, sowie jede Behinderung oder erhebliche Belästigung der Abstimmenden verboten.

(2) Vor Ablauf der Abstimmungszeit dürfen Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, nicht veröffentlicht werden.

(3) Den mit der Durchführung der Wahl betrauten Behörden und den Wahlorganen ist es untersagt, den Inhalt der Stimmrechtsausübung in irgendeiner Weise zu beeinflussen oder das Wahlgeheimnis zu verletzen.

## Zweiter Teil

## Wahl der Gemeinderatsmitglieder und der Kreisräte

## Abschnitt I

## Grundsätze

## Art. 20

## Wählbarkeit für das Amt des Gemeinderatsmitglieds und des Kreisrats

<sup>1</sup>Für das Amt eines Gemeinderatsmitglieds oder eines Kreisrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat. <sup>2</sup>Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl

wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet. <sup>3</sup>Wer die Wählbarkeit infolge Wegzugs verloren hat, jedoch innerhalb eines Jahres in den Wahlkreis zurückkehrt, ist mit der Rückkehr wieder wählbar.

## Art. 21

## Wahlrechtsgrundsätze

(1) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder und die Kreisräte werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl nach den Grundsätzen eines verbesserten Verhältniswahlrechts gewählt.

(2) Wird in einem Wahlkreis kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, findet Mehrheitswahl statt.

## Art. 22

## Wahlzeit

(1) Die Wahlzeit der bei allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen neu gewählten Gemeinderäte und Kreistage beträgt sechs Jahre und beginnt jeweils an dem der Wahl folgenden 1. Mai.

(2) <sup>1</sup>Endet die Tätigkeit des Gemeinderats oder des Kreistags vor Ablauf der Wahlzeit, wird für den Rest der Wahlzeit neu gewählt. <sup>2</sup>Endet die Tätigkeit jedoch innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit, wird der Gemeinderat oder der Kreistag bis zum Ablauf der Wahlzeit der nächsten allgemeinen Wahlen neu gewählt. <sup>3</sup>Die Wahlen sollen innerhalb von drei Monaten stattfinden; den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde. <sup>4</sup>Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

(3) Bis zum Zusammentritt des neugewählten Gemeinderats führt der erste Bürgermeister die Geschäfte, bis zum Zusammentritt des neugewählten Kreistags der Landrat.

## Abschnitt II

## Wahlvorschläge

## Art. 23

## Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge können von politischen Parteien und von Wählergruppen aufgestellt werden (Wahlvorschlagsträger). <sup>2</sup>Jeder Wahlvorschlagsträger darf nur einen Wahlvorschlag einreichen. <sup>3</sup>Ein Mehrfachauftreten eines Wahlvorschlagsträgers liegt nur dann vor, wenn

1. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge mit demselben Kennwort einreicht,
2. ein Wahlvorschlagsträger mehrere Wahlvorschläge für verschiedene Teile des Wahlkreises einreicht und die räumliche Trennung im Kennwort zum Ausdruck bringt,
3. mehrere Wahlvorschläge von derselben Versammlung aufgestellt worden sind,
4. ein Wahlvorschlagsträger durch seine Organe einen weiteren Wahlvorschlag sonst beherrschend betreibt.

<sup>4</sup>Das Handeln von Untergliederungen eines Wahlvorschlagsträgers ist diesem zuzurechnen. <sup>5</sup>Der Wahlvorschlagsträger hat nach Aufforderung dem Wahlleiter mitzuteilen, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet, falls ein Mehrfachauftreten festgestellt wird; unterläßt er diese Mitteilung, sind beide Wahlvorschläge für ungültig zu erklären.

(2) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muß die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht sich bewerbende Personen oder Ersatzleute eines Wahlvorschlags sind. <sup>2</sup>Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele sich bewerbende Personen enthalten, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern und bei Mehrheitswahl kann die Zahl der sich bewerbenden Personen im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

(4) <sup>1</sup>Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden. <sup>2</sup>Sie muß hierzu ihre Zustimmung schriftlich erteilen; Absatz 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Zustimmung kann nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mehr zurückgenommen werden. <sup>4</sup>Im Wahlvorschlag kann dieselbe sich bewerbende Person bis zu dreimal aufgestellt werden. <sup>5</sup>Im Wahlvorschlag erscheinen die dreifach aufgestellten sich bewerbenden Personen zuerst und die doppelt aufgestellten vor den übrigen sich bewerbenden Personen.

(5) <sup>1</sup>Jeder Wahlvorschlag muß den Namen des Wahlvorschlagsträgers als Kennwort tragen. <sup>2</sup>Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. <sup>3</sup>Dem Kennwort ist eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist; der Wahlausschuß hat dem Kennwort eine weitere Bezeichnung hinzuzufügen, wenn dies der Wahlvorschlagsträger trotz Aufforderung durch den Wahlleiter unterlassen hat.

#### Art. 24

##### Verbindung von Wahlvorschlägen

<sup>1</sup>Die Verbindung von Wahlvorschlägen (Listenverbindung) ist zulässig, wenn alle Wahlvorschläge in gleicher Weise untereinander verbunden sind. <sup>2</sup>Die Listenverbindung ist auf dem Stimmzettel kenntlich zu machen.

#### Art. 25

##### Wahlvorschläge neuer Wahlvorschlagsträger

(1) <sup>1</sup>Wahlvorschläge von Wählergruppen und Parteien, die im letzten Gemeinderat oder Kreistag nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (neue Wahlvorschlagsträger), müssen über die nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Unterschriften hinaus zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>2</sup>Die Wahlberechtigten haben sich dazu persönlich in eine Liste (Unterstützungs-

liste) einzutragen, die vom Wahlleiter bei Gemeindevahlen bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt aufgelegt wird; ausgeschlossen sind sich bewerbende Personen und Ersatzleute von Wahlvorschlägen sowie Wahlberechtigte, die sich in eine andere Unterstützungsliste eingetragen oder einen anderen Wahlvorschlag nach Art. 23 Abs. 2 Satz 1 unterzeichnet haben. <sup>3</sup>Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Für gemeinsame Wahlvorschläge von neuen Wahlvorschlagsträgern mit Parteien und Wählergruppen, die bereits im letzten Gemeinderat oder Kreistag auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags vertreten waren (alte Wahlvorschlagsträger), bedarf es keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften nach Absatz 1. <sup>2</sup>Das gleiche gilt für die Wahlvorschläge solcher neuen Wahlvorschlagsträger, die auf Grund der letzten Landtagswahl mindestens einen Sitz im Landtag erhalten haben.

#### Art. 26

##### Aufstellung der sich bewerbenden Personen

(1) <sup>1</sup>Alle von einer Partei oder einer Wählergruppe aufzustellenden sich bewerbenden Personen müssen in einer zu diesem Zweck für den gesamten Wahlkreis einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Anhängern der Partei oder der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. <sup>2</sup>In Wahlkreisen mit mehreren Stimmbezirken können die sich bewerbenden Personen durch eine für den Wahlkreis einberufene Versammlung von Delegierten, die von Mitgliedern einer Partei oder einer Wählergruppe zu diesem Zweck gewählt sind, in geheimer Abstimmung aufgestellt werden. <sup>3</sup>Die Delegiertenversammlung kann auch eine nach der Satzung einer Partei oder Wählergruppe allgemein für bevorstehende Wahlen bestellte Versammlung sein, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder nicht früher als zwei Jahre vor dem Wahltag von den im Wahlkreis wahlberechtigten Mitgliedern gewählt worden ist.

(2) Ersatzleute, die für den Fall des Ausscheidens einer sich bewerbenden Person in den Wahlvorschlag nachrücken, sind in gleicher Weise wie sich bewerbende Personen aufzustellen.

(3) <sup>1</sup>Über die Aufstellungsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>2</sup>Die Niederschrift ist bei alten Wahlvorschlagsträgern und bei Wahlvorschlagsträgern nach Art. 25 Abs. 2 von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zwei Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. <sup>3</sup>Bei anderen Wahlvorschlagsträgern ist die Niederschrift von der die Aufstellungsversammlung leitenden Person und zehn Wahlberechtigten, die an der Versammlung teilgenommen haben, zu unterschreiben. <sup>4</sup>Jede wahlberechtigte Person darf nur eine Niederschrift unterzeichnen; Art. 23 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. <sup>5</sup>Der Niederschrift muß eine Anwesenheitsliste beigefügt sein, in die sich diejenigen Wahlberechtigten mit Namen, Anschrift und Unterschrift eingetragen haben, die an der Versammlung teilgenommen haben.

## Art. 27

## Beauftragte für die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>In jedem Wahlvorschlag soll ein Beauftragter und seine Stellvertretung bezeichnet werden; fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Beauftragter, die zweite als Stellvertretung. <sup>2</sup>Der Beauftragte und die stellvertretende Person müssen wahlberechtigt sein.

(2) <sup>1</sup>Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte oder seine Stellvertretung berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten.

(3) Der Beauftragte und seine Stellvertretung können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit derjenigen, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, gegenüber dem Wahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

## Art. 28

## Einreichung der Wahlvorschläge

<sup>1</sup>Die Wahlvorschläge sind spätestens am 52. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr einzureichen; ihre Zurücknahme ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zulässig. <sup>2</sup>Wurde bis zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein Wahlvorschlag eingereicht, können Wahlvorschläge noch bis zum 45. Tag vor dem Wahltag bis 18 Uhr nachgereicht werden. <sup>3</sup>Wurde bis zum Ende dieser Nachfrist nur ein Wahlvorschlag eingereicht, kann dieser bis zum 41. Tag vor dem Wahltag auf doppelt so viele sich bewerbende Personen ergänzt werden, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. <sup>4</sup>In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern dürfen nachgereichte Wahlvorschläge unter Beachtung des Art. 23 Abs. 4 Sätze 4 und 5 über die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder hinaus nur so viele weitere sich bewerbende Personen enthalten, wie der Wahlvorschlag aufweist, der bis zum 52. Tag eingereicht worden ist.

## Art. 29

## Zulassung der Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter hat die Wahlvorschläge nach Eingang unverzüglich auf Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. <sup>2</sup>Werden Mängel festgestellt, die die Gültigkeit eines Wahlvorschlags betreffen, hat der Wahlleiter unverzüglich auf ihre Beseitigung hinzuwirken.

(2) <sup>1</sup>Der Wahlausschuß tritt am 40. Tag vor dem Wahltag zusammen und beschließt über die Gültigkeit der eingereichten Wahlvorschläge. <sup>2</sup>Er kann einen Beschluß, der die Gültigkeit eines Wahlvorschlags feststellt, nicht mehr abändern. <sup>3</sup>Hat er einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise für ungültig erklärt, hat er das dem Beauftragten dieses Wahlvorschlags unverzüglich, möglichst noch am selben Tag mitzuteilen. <sup>4</sup>Er kann von Amts wegen und muß auf Einwendungen des betroffenen Wahlvorschlagsträgers, die bis 18 Uhr des 34. Tags vor dem Wahltag erhoben sein müssen, bis 24 Uhr des 33. Tags vor dem Wahltag über ganz oder teilweise

für ungültig erklärte Wahlvorschläge nochmals beschließen. <sup>5</sup>Bis zur abschließenden Entscheidung des Wahlausschusses können behebbare Mängel der eingereichten Wahlvorschläge noch beseitigt werden.

(3) <sup>1</sup>Hilft der Wahlausschuß Einwendungen nicht ab, so entscheidet auf Antrag des betroffenen Wahlvorschlagsträgers der Beschwerdeausschuß. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens am 31. Tag vor dem Wahltag, 18 Uhr, schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter einzureichen. <sup>3</sup>Der Beschwerdeausschuß entscheidet bis spätestens 24 Uhr des 27. Tags vor dem Wahltag; der Wahlleiter ist zu hören. <sup>4</sup>Im übrigen können Beschlüsse des Wahlausschusses nur im Wahlprüfungsverfahren nachgeprüft werden.

## Art. 30

## Öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge der Wahlvorschläge

(1) Der Wahlleiter hat die vom Wahlausschuß oder vom Beschwerdeausschuß zugelassenen Wahlvorschläge zusammengefaßt spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag durch Anschlag oder Aushang in der Gemeinde oder entsprechend den Vorschriften bekanntzumachen, die für die Bekanntmachung von Satzungen gelten.

(2) <sup>1</sup>Bei der Bekanntgabe werden die Wahlvorschläge in folgender Reihenfolge genannt:

1. Die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Landtagswahl auf sie entfallenen Sitze,
2. die Wahlvorschläge von Wahlvorschlagsträgern nach der Zahl der bei der letzten Gemeinderatswahl oder bei der letzten Kreistagswahl auf sie entfallenen Sitze,
3. die übrigen Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge der Kennworte.

<sup>2</sup>Bei gemeinsamen Wahlvorschlägen richtet sich die Reihenfolge nach der Partei oder Wählergruppe, die im Kennwort an erster Stelle steht.

## Abschnitt III

## Verhältniswahl

## Art. 31

## Stimmzahl und Vergabe der Stimmen

Liegen mehrere Wahlvorschläge vor, so wird das Stimmrecht nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen ausgeübt:

1. Die wahlberechtigte Person hat so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern hat sie, falls von der Möglichkeit des Art. 23 Abs. 3 Satz 2 Gebrauch gemacht wird, bis zu doppelt so viele Stimmen.
2. Die wahlberechtigte Person kann ihre Stimmen nur sich bewerbenden Personen geben, deren Namen in einem zugelassenen Wahlvorschlag enthalten sind.

3. Die wahlberechtigte Person kann durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert annehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn die wahlberechtigte Person außerdem in einem oder mehreren Wahlvorschlägen einzelnen sich bewerbenden Personen Stimmen gibt.
4. Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl einer sich bewerbenden Person bis zu drei Stimmen geben.
5. Die wahlberechtigte Person kann innerhalb der ihr zustehenden Stimmenzahl ihre Stimmen sich bewerbenden Personen aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

#### Art. 32

##### Verteilung der Sitze auf die Wahlvorschläge

(1) <sup>1</sup>Die Sitze werden auf die Wahlvorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den einzelnen sowie in den verbundenen Wahlvorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Zu den gültigen Stimmen zählen auch die Stimmen, die für eine sich bewerbende Person abgegeben worden sind, die nach Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl die Wählbarkeit verloren hat. <sup>3</sup>Dabei werden die Gesamtstimmenzahlen, die für die einzelnen oder, soweit Listenverbindungen bestehen, für die verbundenen Wahlvorschläge festgestellt worden sind, nacheinander so lange durch 1, 2, 3, 4 usw. geteilt, bis so viele Höchstteilungszahlen ermittelt sind, wie Sitze zu vergeben sind. <sup>4</sup>Jedem Wahlvorschlag oder jeder Verbindung von Wahlvorschlägen wird dabei der Reihe nach so oft ein Sitz angerechnet, wie er jeweils die höchste Teilungszahl aufweist. <sup>5</sup>Bei gleichem Anspruch mehrerer Wahlvorschläge auf einen Sitz fällt dieser dem Wahlvorschlag zu, dessen in Betracht kommende sich bewerbende Person die größere Stimmzahl aufweist, sonst entscheidet das Los.

(2) <sup>1</sup>Innerhalb verbundener Wahlvorschläge werden die nach Absatz 1 auf sie entfallenen Sitze auf die Untervorschläge nach dem Verhältnis der Gesamtzahlen der gültigen Stimmen verteilt, welche für die in den Untervorschlägen aufgestellten sich bewerbenden Personen abgegeben worden sind. <sup>2</sup>Absatz 1 Sätze 3 bis 5 gelten dabei entsprechend.

(3) Fallen einem Wahlvorschlag mehr Sitze zu, als er sich bewerbende Personen enthält, so bleiben die übrigen Sitze unbesetzt.

#### Art. 33

##### Verteilung der Sitze an die sich bewerbenden Personen

<sup>1</sup>Die einem Wahlvorschlag zugefallenen Sitze werden den darin enthaltenen sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. <sup>2</sup>Haben mehrere sich bewerbende Personen die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung im Wahlvorschlag.

#### Art. 34

##### Listennachfolger

(1) <sup>1</sup>Die nicht gewählten sich bewerbenden Personen und die gewählten sich bewerbenden Personen, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können oder ausscheiden, sind in der Reihenfolge nach Art. 33 Listennachfolger. <sup>2</sup>Bei einem verbundenen Wahlvorschlag sind die Listennachfolger aus demselben Untervorschlag in der Reihenfolge nach Art. 33 zu nehmen.

(2) <sup>1</sup>Über das Nachrücken eines Listennachfolgers ist in dem Zeitpunkt zu entscheiden, in dem der Listennachfolger zum Nachrücken berufen ist. <sup>2</sup>Kann er zu diesem Zeitpunkt das Amt nicht antreten oder müßte er ausscheiden, wird er auf der Liste der Listennachfolger gestrichen; das gilt nicht für Listennachfolger, die aus einem persönlichen Hinderungsgrund das Amt nicht antreten können.

(3) Persönliche Hinderungsgründe sind Hinderungsgründe nach Art. 31 Abs. 3 und 4 GO und nach Art. 24 Abs. 3 LKrO.

#### Abschnitt IV

##### Mehrheitswahl

#### Art. 35

##### Mehrheitswahl

(1) <sup>1</sup>Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, ist nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl ohne Bindung an vorgeschlagene sich bewerbende Personen und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine sich bewerbende Person zu wählen. <sup>2</sup>Die wahlberechtigte Person hat doppelt so viele Stimmen, wie ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte zu wählen sind.

(2) <sup>1</sup>Gewählt sind die sich bewerbenden Personen in der Reihenfolge der Stimmzahl. <sup>2</sup>Die gleiche Reihenfolge gilt für die Listennachfolger. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

#### Dritter Teil

##### Wahl des ersten Bürgermeisters und des Landrats

#### Abschnitt I

##### Grundsätze

#### Art. 36

##### Wählbarkeit für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) Für das Amt des ersten Bürgermeisters und des Landrats ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag das 21. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten ihren Aufenthalt im Wahlkreis hat; zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann auch eine sich bewerbende Person gewählt werden, die ihren Aufenthalt nicht im Wahlkreis hat.

(2) <sup>1</sup>Nicht gewählt werden kann, wer

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter

nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet,

2. von einem Gericht im Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts oder gemäß § 9 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz rechtskräftig verurteilt worden ist, oder
3. nachweisbar nicht die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung eintritt.

<sup>2</sup>Zum berufsmäßigen ersten Bürgermeister und zum Landrat kann nicht gewählt werden, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.

#### Art. 37

##### Wahlrechtsgrundsätze

(1) Der erste Bürgermeister und der Landrat werden in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl von den Wahlberechtigten aus dem Kreis der vom Wahlausschuß zugelassenen sich bewerbenden Personen gewählt.

(2) Wird kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen, so wird die Wahl ohne Bindung an eine vorgeschlagene sich bewerbende Person durchgeführt.

#### Art. 38

##### Amtszeit des ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters

(1) Der ehrenamtliche erste Bürgermeister wird zugleich mit dem Gemeinderat auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis des bisherigen ersten Bürgermeisters während der Wahlzeit des Gemeinderats, so findet eine Neuwahl eines ehrenamtlichen ersten Bürgermeisters vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 für den Rest der Wahlzeit des Gemeinderats statt.

#### Art. 39

##### Amtszeit des berufsmäßigen ersten Bürgermeisters und des Landrats

(1) <sup>1</sup>Der berufsmäßige erste Bürgermeister und der Landrat werden vorbehaltlich Art. 40 Abs. 2 auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. <sup>2</sup>Sie werden zugleich mit dem Gemeinderat oder dem Kreistag gewählt, wenn der Beginn ihrer Amtszeit mit dem Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags zusammenfällt.

(2) Endet das Beamtenverhältnis dieser Personen vor dem Ablauf der Amtszeit oder tritt das Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis wegen der Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft ein, findet eine Neuwahl statt.

(3) <sup>1</sup>Sind ein berufsmäßiger erster Bürgermeister oder ein Landrat für eine über das Ende der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags hinausreichende Amtszeit gewählt, so kann der Gemeinderat oder der Kreistag auf deren Antrag bis zu dem der nächsten allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 30. September beschließen, daß die Amtszeit vorzeitig mit dem Ablauf der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags endet. <sup>2</sup>Der Beschluß ist amtlich bekanntzumachen.

#### Art. 40

##### Beginn und Verlängerung der Amtszeit, Beauftragter

(1) Die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats beginnt am Tag nach der Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der bisherigen das Amt innehabenden Person.

(2) Beginnt die Amtszeit innerhalb des letzten Jahres der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, endet sie mit dem Ablauf der folgenden Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags.

(3) <sup>1</sup>Ist zu Beginn der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags noch kein erster Bürgermeister oder Landrat im Amt, kann die Rechtsaufsichtsbehörde ein Gemeinderatsmitglied oder einen Kreisrat mit der Wahrnehmung der Geschäfte des ersten Bürgermeisters oder des Landrats beauftragen. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

#### Art. 41

##### Bestimmung eines abweichenden Wahltermins

(1) <sup>1</sup>Endet die Amtszeit eines ersten Bürgermeisters oder eines Landrats nicht mit der Wahlzeit des Gemeinderats oder des Kreistags, bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde den Wahltermin. <sup>2</sup>Steht schon vorher fest, wann die Amtszeit endet, soll der Wahltermin noch innerhalb der letzten drei Monate dieser Amtszeit liegen; sonst soll die Neuwahl innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtszeit stattfinden. <sup>3</sup>Endet die Amtszeit infolge einer behördlichen Entscheidung, beginnt die Frist ab der Bestandskraft der Entscheidung.

(2) <sup>1</sup>Stirbt eine sich bewerbende Person oder verliert sie die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber vor der Wahl, findet die Wahl nicht statt; die Wahl wird zu einem Termin nachgeholt, der innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Tag der ausgefallenen Wahl liegen soll. <sup>2</sup>Den Wahltermin bestimmt die Rechtsaufsichtsbehörde.

(3) Neuwahlen, die zwischen dem einer allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahl vorausgehenden 1. Dezember und den allgemeinen Wahlen abzuhalten wären, finden zusammen mit diesen Wahlen statt.

## Abschnitt II

**Wahlvorschläge, Wahlergebnis**

## Art. 42

## Wahlvorschläge

(1) Für die Aufstellung, Einreichung, Zulassung, öffentliche Bekanntgabe und Reihenfolge von Wahlvorschlägen für den ersten Bürgermeister und den Landrat gelten die Vorschriften des zweiten Teils, Abschnitt II, mit Ausnahme des Art. 29 Abs. 3 Sätze 1 bis 3, entsprechend.

(2) Ein neuer Wahlvorschlagsträger steht einem alten Wahlvorschlagsträger auch dann gleich, wenn der vorhergehende erste Bürgermeister oder Landrat auf Grund dessen Wahlvorschlags gewählt wurde.

(3) Wird eine sich bewerbende Person von mehreren Wahlvorschlagsträgern aufgestellt, ist sie in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen zu wählen.

## Art. 43

## Wahlergebnis, Stichwahl

(1) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. <sup>2</sup>Erhält niemand diese Mehrheit, findet am zweiten Sonntag nach dem Wahltag eine Stichwahl unter den zwei Personen statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. <sup>3</sup>Erhalten mehr als zwei Personen die höchste Stimmenzahl, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>4</sup>Bei Stimmgleichheit der Personen mit der zweithöchsten Stimmenzahl entscheidet das Los, wer von ihnen in die Stichwahl kommt.

(2) <sup>1</sup>Scheidet einer der Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl durch Tod oder durch Verlust der Wählbarkeit aus, ist die Wahl zu wiederholen. <sup>2</sup>War bei der Wahl kein oder nur ein Wahlvorschlag zugelassen worden, können die nicht im Wahlvorschlag vorgeschlagenen Stichwahlteilnehmer vor der Stichwahl zurücktreten; auch in diesem Fall ist die Wahl zu wiederholen.

(3) <sup>1</sup>Bei der Stichwahl ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmenzahl erhält. <sup>2</sup>Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

## Vierter Teil

**Annahme der Wahl, Amtsverlust**

## • Art. 44

## Annahme der Wahl

(1) <sup>1</sup>Der Wahlleiter verständigt unverzüglich die Gewählten von ihrer Wahl und fordert sie auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. <sup>2</sup>Verständigung und Erklärung müssen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung, bei Landkreiswahlen beim Landratsamt, gegeben werden. <sup>3</sup>Bei der Verständigung

der zu einem Ehrenamt Gewählten ist darauf hinzuweisen, daß die Ablehnung der Wahl nur aus den in Art. 19 Abs. 2 GO, Art. 13 Abs. 2 LKrO angeführten Gründen zulässig ist, und daß die Ablehnung ohne ausreichenden Grund als Annahme gilt. <sup>4</sup>Die zu Gemeinderatsmitgliedern und zu Kreisräten Gewählten müssen zudem ihre Bereitschaft zur Eidesleistung oder zur Ablegung eines Gelöbnisses nach Art. 31 Abs. 5 GO, Art. 24 Abs. 4 LKrO erklären.

(2) <sup>1</sup>Die Wahl kann nur vorbehaltlos angenommen werden; der Annahmeerklärung beigefügte Vorbehalte oder Bedingungen sind unwirksam. <sup>2</sup>Lehnt eine zum Gemeinderatsmitglied oder zum Kreisrat gewählte Person die Eidesleistung oder die Ablegung eines Gelöbnisses ab, gilt die Wahl als abgelehnt.

(3) Wird innerhalb der Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben, gilt

1. bei Gemeinderats- und Kreistagswahlen die Wahl als angenommen,
2. bei Bürgermeister- und Landratswahlen die Wahl als abgelehnt.

(4) <sup>1</sup>Über eine Ablehnung der Wahl einer zu einem Ehrenamt gewählten Person entscheidet der Wahlausschuß; Art. 19 Abs. 3 Satz 2 GO und Art. 13 Abs. 3 Satz 2 LKrO finden Anwendung. <sup>2</sup>Bei einer begründeten Ablehnung einer in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählten Person verständigt der Wahlleiter unverzüglich den Listennachfolger entsprechend Absatz 1. <sup>3</sup>Wird die Wahl zum ersten Bürgermeister oder zum Landrat abgelehnt oder gilt sie nach Absatz 3 Nr. 2 als abgelehnt, findet eine Neuwahl statt. <sup>4</sup>Für diese gilt Art. 41 entsprechend mit der Maßgabe, daß der Wahltermin innerhalb von drei Monaten nach Ablehnung der Wahl liegen soll.

## Art. 45

## Amtshindernisse, Amtsverlust, Nachrücken

(1) <sup>1</sup>Eine in den Gemeinderat oder in den Kreistag gewählte Person kann ihr Amt nicht antreten, ein ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied oder ein Kreisrat verliert sein Amt

1. bei Verlust der Wählbarkeit,
2. bei Verweigerung der Eidesleistung oder des Ablegens des Gelöbnisses,
3. bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3; als persönlicher Hinderungsgrund gilt nicht die Wahl zum weiteren Bürgermeister oder zum Stellvertreter des Landrats.

<sup>2</sup>In diesem Fall rückt ein Listennachfolger nach.

(2) <sup>1</sup>Ein Amtshindernis und den Amtsverlust stellt der Gemeinderat oder der Kreistag nach Beginn seiner Wahlzeit fest und entscheidet über das Nachrücken des Listennachfolgers. <sup>2</sup>Für den Listennachfolger gilt Art. 44 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Eine zum ehrenamtlichen ersten Bürgermeister gewählte Person kann bei Vorliegen persönlicher Hinderungsgründe nach Art. 34 Abs. 3 ihr Amt nicht antreten. <sup>2</sup>In diesem Fall findet eine Neuwahl entsprechend Art. 41 statt.

(4) <sup>1</sup>Ein erster Bürgermeister kann nicht gleichzeitig ehrenamtliches Gemeinderatsmitglied, ein Landrat nicht gleichzeitig Kreisrat sein. <sup>2</sup>Sie werden auch nicht Listennachfolger.

#### Art. 46

##### Amtsverlust bei Parteiverbot

(1) Erklärt das Bundesverfassungsgericht gemäß Art. 21 des Grundgesetzes eine Partei für verfassungswidrig, verlieren die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte, die auf Grund eines Wahlvorschlags dieser Partei gewählt worden sind oder die der für verfassungswidrig erklärten Partei zur Zeit der Verkündung der Entscheidung angehören, mit der Verkündung der Entscheidung ihr Amt, soweit nicht in der Entscheidung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) <sup>1</sup>Soweit ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder oder Kreisräte nach Absatz 1 ihr Amt verloren haben, bleiben die freigewordenen Sitze unbesetzt. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn die Ausgeschiedenen auf Grund eines Wahlvorschlags einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt waren; in diesem Fall rücken die nächstfolgenden Listennachfolger dieses Wahlvorschlags nach, soweit nicht auch auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 zutreffen.

(3) <sup>1</sup>Im Fall des Absatzes 2 Satz 1 verringert sich die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderats oder Kreistags für den Rest der Wahlzeit entsprechend. <sup>2</sup>Eine Neuverteilung der verbleibenden Sitze findet nicht statt.

(4) Den Verlust des Amtes stellt die Rechtsaufsichtsbehörde fest.

### Fünfter Teil

## Überprüfung der Wahl

#### Art. 47

##### Wahlprüfung

(1) <sup>1</sup>Die Rechtsaufsichtsbehörde prüft von Amts wegen die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlen und berichtigt das vom Wahlausschuß festgestellte Wahlergebnis, wenn es mit den für die Wahlvorschlüge und die einzelnen sich bewerbenden Personen festgestellten Stimmenzahlen nicht in Einklang steht. <sup>2</sup>Sie kann auch die Auswertung der Stimmzettel einschließlich der Entscheidungen der Wahlvorstände berichtigen. <sup>3</sup>Die Wahl ist für ungültig zu erklären, wenn Wahlvorschriften verletzt wurden und es möglich ist, daß bei Einhaltung der Wahlvorschriften ein anderes Wahlergebnis zustande gekommen wäre.

(2) <sup>1</sup>Wurde eine nicht wählbare Person als Gemeinderatsmitglied oder als Kreisrat gewählt, hat die Rechtsaufsichtsbehörde die Wahl dieser Person für ungültig zu erklären. <sup>2</sup>Das gleiche gilt, wenn bei der Wahl eines Bürgermeisters oder eines Landrats oder bei der nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl durchgeführten Wahl eines einzelnen Gemeinderatsmitglieds oder eines einzelnen Kreisrats die Mehrheit der abgegebenen Stimmen für ungültig erklärt worden ist.

(3) Berichtigung und Ungültigerklärung sind nur innerhalb einer Frist von vier Monaten nach Verkündung des Wahlergebnisses zulässig.

(4) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher gefaßter Beschlüsse und vorgenommener Amtshandlungen.

(5) <sup>1</sup>Wird gleichzeitig die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters oder des Kreistags und des Landrats für ungültig erklärt, so führt nach Ablauf der Wahlzeit und der Amtszeit ein von der Rechtsaufsichtsbehörde eingesetzter Beauftragter die Geschäfte bis zum Amtsantritt des neugewählten Bürgermeisters, des neugewählten Landrats oder eines Stellvertreters. <sup>2</sup>Der Beauftragte hat sich auf laufende und auf unaufschiebbare Geschäfte zu beschränken.

#### Art. 48

##### Wahlanfechtung

<sup>1</sup>Jede wahlberechtigte Person, bei der Wahl eines berufsmäßigen ersten Bürgermeisters oder eines Landrats auch jede in einem zugelassenen Wahlvorschlag aufgestellte sich bewerbende Person, kann innerhalb von 14 Tagen nach Verkündung des Wahlergebnisses die Wahl durch schriftliche Erklärung wegen der Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften bei der Rechtsaufsichtsbehörde anfechten. <sup>2</sup>Für die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde gilt Art. 47 entsprechend; die Ausschußfrist von Art. 47 Abs. 3 findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Erklärt die Rechtsaufsichtsbehörde eine angefochtene Wahl von Amts wegen für ungültig, ist die Entscheidung auch auf die Wahlanfechtung zu erstrecken.

#### Art. 49

##### Rechtsweg, Nachwahl

(1) <sup>1</sup>Gegen die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde ist der Verwaltungsrechtsweg nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. <sup>2</sup>Das Vorverfahren nach § 68 Abs. 1 VwGO entfällt.

(2) <sup>1</sup>Ist die Ungültigerklärung einer Wahl bestandskräftig geworden, ordnet die Rechtsaufsichtsbehörde eine Nachwahl an, die innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft der Entscheidung stattfinden soll. <sup>2</sup>Liegt zwischen der für ungültig erklärten Wahl und der Nachwahl mehr als ein Jahr, ist das Wahlverfahren insgesamt zu wiederholen; im übrigen ist es insoweit zu wiederholen, als nach der Entscheidung Mängel zu beheben sind. <sup>3</sup>Das Wählerverzeichnis ist stets auf den neuesten Stand zu bringen.

(3) <sup>1</sup>Wurde die Wahl für ungültig erklärt, weil in einzelnen Stimmbezirken Wahlvorschriften verletzt wurden, kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Nachwahl auf diese Stimmbezirke beschränken. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis der Wahl ist in diesem Fall neu festzustellen.

## Sechster Teil

**Kosten, Wahlstatistik, Vollzugsvorschriften**

## Art. 50

## Kosten

(1) Die Kosten der Gemeindewahlen tragen die Gemeinden.

(2) <sup>1</sup>Die Kosten der Landkreiswahlen tragen die Landkreise. <sup>2</sup>Die Gemeinden tragen jedoch die Kosten für die Bereitstellung der Wahlräume und für die Beschaffung und Herstellung der für die Wahl nötigen Gegenstände.

(3) <sup>1</sup>Ist eine Landkreiswahl mit einer Gemeindevahl verbunden, gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, daß der Landkreis die Kosten für die Abstimmungsbekanntmachung allein trägt. <sup>2</sup>Aufwendungen, die nicht getrennt einer der beiden Wahlen zugeordnet werden können, tragen Gemeinde und Landkreis je zur Hälfte.

## Art. 51

## Freistellungs- und Erstattungsanspruch

(1) <sup>1</sup>Arbeitnehmer, die zu Mitgliedern des Wahlvorstands berufen werden, sind am Montag und Dienstag nach dem Wahlsonntag zur Arbeitsleistung nicht verpflichtet, soweit in dieser Zeit ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses erforderlich ist. <sup>2</sup>Ihre Abwesenheit haben sie unter Vorlage einer Bescheinigung der Gemeinde dem Arbeitgeber rechtzeitig mitzuteilen. <sup>3</sup>Dieser ist verpflichtet, ihnen für die in Satz 1 bestimmte Zeit das Arbeitsentgelt einschließlich aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das sie ohne ihre Tätigkeit im Wahlvorstand erzielt hätten. <sup>4</sup>Den Arbeitgebern sind auf Antrag die nach Satz 3 zu erbringenden Leistungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit von der Gemeinde zu erstatten. <sup>5</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag bei der Gemeinde zu stellen.

(2) Für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt Absatz 1 mit Ausnahme der Sätze 4 und 5.

(3) <sup>1</sup>Die Gemeinde kann anderen Wahlvorstandsmitgliedern auf Antrag eine pauschalierte Ersatzleistung für den Verdienstausschlag oder sonstigen Nachteil gewähren, der ihnen während der in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Zeit entstanden ist. <sup>2</sup>Im übrigen gelten Art. 20a Abs. 2 Nrn. 2 und 3 GO entsprechend.

## Art. 52

Feststellung der Einwohnerzahl,  
Fristen und Termine

(1) <sup>1</sup>Soweit nach diesem Gesetz die Einwohnerzahl in Betracht kommt, ist der letzte fortgeschriebene Stand der Bevölkerung, der vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung früher als sechs Monate vor dem Wahltag veröffentlicht wurde, zugrunde zu legen. <sup>2</sup>Das gilt auch für die Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder und Kreisräte; Art. 31 Abs. 2 Satz 4 GO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LKrO bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Die in diesem Gesetz vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, daß der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlich oder staatlich geschützten Feiertag fällt. <sup>2</sup>Eine behördliche Verlängerung von Fristen sowie eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind ausgeschlossen.

## Art. 53

## Wahlstatistik

(1) <sup>1</sup>Die Ergebnisse der Wahlen sind vom Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung statistisch zu bearbeiten. <sup>2</sup>Die Gemeinden und die Landkreise übermitteln dem Landesamt die dafür erforderlichen Angaben.

(2) <sup>1</sup>Gemeinden mit einer räumlich, organisatorisch und personell von anderen Verwaltungsstellen getrennten mit der Durchführung statistischer Aufgaben betrauten Stelle können durch diese Stelle für geeignete Stimmbezirke auch nach Geschlecht und Altersgruppen gegliederte Statistiken der stimmberechtigten und der wählenden Personen unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge erstellen. <sup>2</sup>Die Trennung der Abstimmung nach Geschlecht und Altersgruppe ist nur zulässig, wenn die Stimmabgabe der einzelnen wählenden Personen dadurch nicht erkennbar wird. <sup>3</sup>Auswertungen für einzelne Stimmbezirke dürfen nicht veröffentlicht werden.

## Art. 54

## Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 1 Abstimmende beeinflusst, behindert oder belästigt.

(2) Mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark kann belegt werden, wer entgegen Art. 19 Abs. 2 vor Ablauf der Abstimmungszeit Ergebnisse von Befragungen über den Inhalt der Stimmrechtsausübung, die nach der Stimmabgabe vorgenommen wurden, veröffentlicht.

## Art. 55

## Vollzugsvorschriften

<sup>1</sup>Das Staatsministerium des Innern erläßt durch Rechtsverordnung die zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Es kann darin insbesondere Bestimmungen treffen über

1. den Begriff des Aufenthalts und der Hauptwohnung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Bildung der Wahlorgane und der Beschwerdeausschüsse,
3. die Einteilung der Stimmbezirke,
4. die Anlegung der Wählerverzeichnisse,
5. die Erteilung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen,
6. die Einrichtung der Wahlräume,
7. die Gestaltung der Stimmzettel,

8. die Einreichung und die Prüfung der Wahlvorschläge,
9. die Vorbereitung und die Durchführung der Wahlhandlung,
10. die Durchführung der Briefwahl,
11. die Wahl in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, in Klöstern, in Justizvollzugsanstalten,
12. die Auswertung der Stimmzettel,
13. die Feststellung und die Bekanntmachung des Wahlergebnisses,
14. die Annahme der Wahl und den Amtsverlust,
15. die Wahlprüfung und die Wahlanfechtung,
16. die Neuwahl und die Nachwahl,
17. die Kosten der Wahl,
18. die Gestaltung von Vordrucken und
19. die Wahlstatistik.

## Siebter Teil Schlußbestimmungen

### Art. 56

#### Änderung anderer Gesetze

(1) Die **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO –)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020–3–1–I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609), wird wie folgt geändert:

Art. 32 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„; abweichend hiervon ist auch wählbar, wer am Tag des Beginns der Amtszeit das 65. Lebensjahr vollendet hat.“.

(2) Das **Gesetz über kommunale Wahlbeamte – KWBG** – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. November 1970 (GVBl S. 615, BayRS 2022–1–I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 7. August 1992 (GVBl S. 306), wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird „Art. 2 Nr. 2 des Gemeindewahlgesetzes (GWG)“ ersetzt durch „Art. 2 Nr. 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes (GLKrWG)“.
- b) In Nummer 3 wird „Art. 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GWG“ durch „Art. 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GLKrWG“ ersetzt.

2. Art. 28 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>In den Fällen des Art. 40 Abs. 3 GLKrWG gilt die Wartezeit von zehn Jahren (Absatz 1 Nr. 2) auch dann als erfüllt, wenn das zehnte Jahr noch nicht abgelaufen, sondern erst angebrochen ist.“.

### Art. 57

#### Inkrafttreten, Aufhebung anderer Gesetze

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. September 1994 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. das **Gesetz über die Wahl der Gemeinderäte und der Bürgermeister (Gemeindewahlgesetz – GWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 485, BayRS 2021–1–I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1992 (GVBl S. 41),
2. das **Gesetz über die Wahl der Kreistage und Landräte (Landkreiswahlgesetz – LKrWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 1989 (GVBl S. 497, BayRS 2021–2–I),
3. Art. 34 Abs. 5 Sätze 2 bis 4 der **Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020–1–1–I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609),
4. Art. 31 Abs. 1 Sätze 3 und 4 der **Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020–3–1–I), geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23. Juli 1994 (GVBl S. 609).

### Art. 58

#### Übergangsregelung

(1) Dieses Gesetz ist erstmals für die allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen 1996 anzuwenden.

(2) Für vorher stattfindende Gemeinde- und Landkreiswahlen sind die in Art. 57 Abs. 2 genannten Vorschriften weiterhin anzuwenden.

München, den 10. August 1994

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Dr. Edmund Stoiber